



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erhöhung von Kapazität und Betriebszeit der Kühlgeräteaufbereitungsanlage sowie für die Errichtung einer Halle und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Baar-Ebenhausen; Antragstellerin: Remondis Electrorecycling GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen; Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Rohöldurchsatzserhöhung der Raffinerie im Betriebsteil Vohburg; Antragstellerin: Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Raffineriestraße 100, 93333 Neustadt; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 126/2 der Gemarkung Manching, Markt Manching zur Brauchwasserversorgung der Firma Binner Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 463 der Gemarkung Singenbach, Gemeinde Gerolsbach zur Wasserversorgung Zaindl, Wolfertshausen 1; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2009; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2009

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erhöhung von Kapazität und Betriebszeit der Kühlgeräteaufbereitungsanlage sowie für die Errichtung einer Halle und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Baar-Ebenhausen;
Antragstellerin: Remondis Electrorecycling GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Remondis Electrorecycling GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, beantragte mit Schreiben vom 28.10.2008 eine Änderungsgenehmigung für die Erhöhung von Kapazität und Betriebszeit der Kühlgeräteaufbereitungsanlage sowie für die Errichtung einer Halle und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Baar-Ebenhausen (Flurnummer 761, Gemarkung Pichl, Markt Manching, und Flurnummer 1509/69, Gemarkung Ebenhausen, Gemeinde Baar-Ebenhausen).

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben der Remondis Electrorecycling GmbH wird auch über die anderen mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen wie Baugenehmigungen bzw. über

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entschieden. Gemäß § 13 BImSchG werden diese Genehmigungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

3. Auslegung von Antrag und Unterlagen, Erhebung von Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Der eingereichte Antrag der Remondis Electrorecycling GmbH mit den Erläuterungen, Beschreibungen, planerischen Darstellungen und vorgelegten Gutachten liegt

in der Zeit vom 27.05.2009 bis einschließlich 26.06.2009 (Auslegungsfrist)

jeweils während der allgemeinen Dienststunden

- im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer 181, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

und ferner bei

- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Zimmer 105, 1. Stock, Münchener Str. 55, 85107 Baar-Ebenhausen
- Markt Manching, Zimmer 7, Erdgeschoss, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben der Remondis Electrorecycling GmbH können schriftlich während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 27.06.2009 bis einschließlich 10.07.2009** (Einwendungsfrist)

- beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer 181, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

oder

- bei einer der o.g. auslegenden Stellen

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich mit Angabe von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden. Sie müssen den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden sein Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird, soweit er nicht von diesen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

4. Erörterungstermin

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm bestimmt den

**Mittwoch, 29.07.09, Beginn 9.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Pfaffenhofen,
Hauptplatz 21, 85276 Pfaffenhofen**

als Termin für die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu geben ist.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Remondis Electrorecycling GmbH kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 14.05.2009 40/824-1/8.11/1 ee)

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Landratsamt

Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Rohöldurchsatzserhöhung der Raffinerie im Betriebsteil Vohburg; Antragstellerin: Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Raffineriestraße 100, 93333 Neustadt

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Raffineriestraße 100, 93333 Neustadt beantragte mit Schreiben vom 28.01.2009 eine Änderungsgenehmigung für die Rohöldurchsatzserhöhung der Raffinerie, Betriebsteil Vohburg, Irschinger Weg, 85088 Vohburg.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, da Mineralölraffinerien lt. Ziffer 4.3 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG unabhängig von Leistungsdaten UVP-pflichtig sind (§ 3 b Abs. 1 UVPG).

Als Untersuchungsraum für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde eine Kreisfläche mit einem Radius von 7,9 Kilometern um die Hauptemissionsquelle der Raffinerie festgelegt.

Einzelheiten über die Betrachtung und die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG werden in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die den Antragsunterlagen beiliegt, dargestellt und dokumentiert.

3. Durchführung und Abwicklung des Verfahrens

Zuständig für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG).

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH wird auch über die anderen mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen entschieden. Gemäß § 13 BImSchG werden diese Genehmigungen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

4. Auslegung von Antrag und Unterlagen, Erhebung von Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG und § 9 UVPG beteiligt.

Der eingereichte Antrag der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH mit den Erläuterungen, Beschreibungen, planerischen Darstellungen und vorgelegten Gutachten, einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegt

in der Zeit vom 27.05.2009 bis einschließlich 26.06.2009 (Auslegungsfrist)

jeweils während der allgemeinen Dienststunden

- im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer 181, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

und ferner bei

- Stadt Vohburg a.d.Donau, Zimmer 207, 2. Stock, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg
- Gemeinde Großmehring, Sitzungssaal, 2. Stock, Marienplatz 7, 85098 Großmehring
- Markt Kösching, Zimmer 102, 1. Stock, Marktplatz 1, 85092 Kösching
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring (für den Markt Pförring, die Gemeinde Oberdolling und die Gemeinde Mindelstetten), Zimmer 3.2, 3. Stock, Marktplatz 1, 85104 Pförring
- Gemeinde Münchsmünster, Bauamt, Erdgeschoss, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster
- Stadt Neustadt a.d.Donau, Zimmer 22, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt/Donau
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (für die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernschlag), Zimmer 7, 1. Stock, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld
- Markt Manching, Zimmer 7, Erdgeschoss, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (für die Gemeinde Aiglshausen), Zimmer 2, Regensburger Straße 1, 84084 Mainburg
- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Zimmer 103, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt
- Landkreis Kelheim (für das gemeindefreie Gebiet Dürnbucher Forst), Zimmer 13, Schloßweg 3, 93309 Kelheim

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH können schriftlich während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 27.06.2009 bis einschließlich 10.07.2009** (Einwendungsfrist)

- beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer 181, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

oder

- bei einer der o.g. auslegenden Stellen

erhoben werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich mit Angabe von Name und Anschrift des Einwenders erhoben werden sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden sein Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkennt-

lich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird, soweit er nicht von diesen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

5. Erörterungstermin

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm bestimmt den

**Dienstag, 21.07.2009, Beginn 9.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Pfaffenhofen,
Hauptplatz 21, 85276 Pfaffenhofen**

als Termin für die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu geben ist.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 14.05.2009 40/824-1/4.4/1

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 126/2 der Gemarkung Manching, Markt Manching zur Brauchwasserversorgung der Firma Binner Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Fa. Binner GmbH beantragte die Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 126/2 der Gemarkung Manching zur Brauchwasserversorgung. Aus dem Brunnen soll jährlich max. 9.000 m³ Grundwasser entnommen werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorg-

nis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 05.05.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl. Nr. 463 der Gemarkung Singenbach, Gemeinde Gerolsbach zur Wasserversorgung Zaindl, Wolfertshausen 1 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Jakob Zaindl beantragte die Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 463 der Gemarkung Singenbach zur Wasserversorgung. Aus dem Brunnen soll jährlich max. 4.200 m³ Grundwasser entnommen werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz

22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 05.05.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2008

4.598.562 €
98.978.731 €

Nach Artikel 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 42 v.H. festgesetzt.

§ 5

1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Landratsamt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Artikel 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 68.774.990 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 11.853.200 €

ab.

2. Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 9.490.000 €
in den Aufwendungen mit 10.050.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.055.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 41.571.070 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.094.231 €
b) der Grundsteuer B	7.946.214 €
c) der Gewerbesteuer	36.800.720 €
c) der Einkommenssteuerbeteiligung	45.449.205 €
d) der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>3.089.799 €</u>
	94.380.169 €

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO während der Zeit **vom 25.05. bis einschließlich 08.06.2009** im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, Zimmer-Nr. 134 (Kreiskämmerei), während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 11.05.2009

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Tag der Veröffentlichung: 18.05.2009